

**Bestätigung der Übereinstimmung und Anordnung der Bekanntmachung
hier: 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Pr.
Ströhen“ der Stadt Rahden**

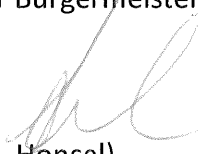
Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 22.12.2016 beschlossen, eine 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Pr. Ströhen“ durchzuführen.

Ich bestätige, dass der Wortlaut des Änderungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 22.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Der Bürgermeister



(Dr. Honsel)

Bekanntmachung

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Pr. Ströhen“ der Stadt Rahden

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 22.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für einen Teilbereich der Flur 5 der Gemarkung Pr. Ströhen eine 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Pr. Ströhen“ gemäß § 13 BauGB durchzuführen. Die Änderung erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

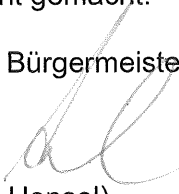
Als wesentlicher Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ist vorgesehen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen im nördlichen Grundstücksbereich der Tischlerei Findekle, Industriestraße 1, zu schaffen.

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Pr. Ströhen“ befindet sich in der Flur 5 der Gemarkung Pr. Ströhen und beinhaltet eine ca. 900 m² große Teilfläche des Flurstückes 382 (Industriestraße 1).

Der von der Änderung betroffene Bereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister



(Dr. Honsel)

